

EXCHANGE OF NOTES (APRIL 10 AND 15, 1953) BETWEEN CANADA AND THE  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY CONSTITUTING AN AGREEMENT  
REGARDING VISA REQUIREMENTS FOR NON IMMIGRANT TRAVELLERS  
OF THE TWO COUNTRIES

I

*The Under-Secretary of State for Foreign Affairs of the Federal Republic  
of Germany to the Canadian Ambassador to the Federal  
Republic of Germany*

DER STAATSSSEKRETÄR  
DES AUSWÄRTIGEN AMTS  
524-10/I/40—53 125/53

STAMMOR

BONN, den 10 April 1953.

HERR BOTSCHAFTER,

PAGE

Im Anschluss an mein Schreiben vom 31. 3. 1953 beehre ich mich, den Abschluss des Sichtvermerksabkommens zu bestätigen, welches am 1. Mai 1953 in Kraft treten wird und folgenden Wortlaut hat:

1. Deutsche, die als bona fide Nicht-Einwanderer nach Kanada zu reisen wuenschen und sich im Besitz gueltiger Paesse der Bundesrepublik Deutschland befinden, werden in kuerzester Frist von den zustaeendigen kanadischen Behoerden in der Bundesrepublik Deutschland gebuehrenfreie Sichtvermerke erhalten, die fuer eine unbegrenzte Anzahl von Einreisen nach Kanada waehrend eines Zeitraumes von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung dieses Visums, gelten,

2. Kanadische Staatsangehoerige, die als bona fide Nichteinwanderer in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen wuenschen und die im Besitz gueltiger Paesse ihres Heimatstaates sind, duerfen die Bundesrepublik Deutschland fuer einen Zeitraum, der jeweils drei aufeinanderfolgende Monate nich ueberschreitet, besuchen, ohne vorher einen deutschen Sichtvermerk erwirkt zu haben. Ebenso werden kanadische Staatsangehoerige, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, bei Reisen vom Ausreise—oder Ausreiseund Wiedereinreisesichtvermerkszwang befreit.

3. Es besteht Einverstaendnis darueber, dass dieseregulungen unbeschadet der Einwanderungsgesetze und Einwanderungsvorschriften in Kanada und in der Bundesrepublik Deutschland gelten und dass sie kanadische Staatsangehoerige und Deutsche, die in das Bundesgebiet beziehungsweise nach Kanada reisen, nicht von der Beachtung der geltenden Gesetze und anderer Vorschriften des betreffender Landes ueber Einreise, Aufenthalt (voruebergehend oder staendig), Arbeitsaufnahme oder freie Berufsausuebung von Auslaendern befreien. Die zustaeendigen Behoerden beider Staaten behalten sich das Recht vor, die Erlaubnis zur Einreise oder zur Landung solcher Personen zu verweigern, die die Voraussetzungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht erfuellen eder deren Gegenwart als eine Gefahr fuer die oeffentliche Ordnung angesehen werden koennte.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung!

HALLSTEIN

81234